

Секция «44.2 Актуальные вопросы права немецкоязычных стран (на немецком языке)»

Brauchen Smart Contracts neue Kollisionsnormen? Eine Analyse aus der Perspektive des Internationalen Privatrechts

Научный руководитель – Овсянникова Маргарита

Овсянникова Полина Сергеевна

Студент (магистр)

Московский государственный институт международных отношений,

Международно-правовой факультет, Москва, Россия

E-mail: poldusha@yandex.ru

Abstract

Smart Contracts zählen zu den bedeutendsten Anwendungen der Blockchain-Technologie. Ihre grenzüberschreitende Natur wirft jedoch grundlegende Fragen für das Internationale Privatrecht (IPR) auf. Dieser Beitrag untersucht, ob die traditionellen Kollisionsnormen, insbesondere der Rom I-Verordnung, ausreichen, um das auf Smart Contracts anwendbare Recht zu bestimmen, oder ob neue Regeln erforderlich sind. Anhand einer funktionalen Qualifikationsmethode wird zwischen Smart Contracts, die als rechtsgeschäftliche Verträge dienen, und solchen, die lediglich als Erfüllungsinstrumente fungieren, unterschieden. Das Fazit zeigt, dass die bestehenden IPR-Regeln geeignet sind, sofern die richtige rechtliche Einordnung vorgenommen wird, und dass geografisch basierte Anknüpfungsmomente auch in dezentralen Umgebungen relevant bleiben.

Keywords

Smart Contracts, Internationales Privatrecht, Kollisionsrecht, Rom I-VO, die Blockchain-Technologie, Anwendbares Recht, Parteiautonomie, Eingriffsnormen

Das auf Smart Contracts anwendbare Recht stellt das Internationale Privatrecht (IPR) vor faszinierende neue Herausforderungen. Smart Contracts – selbstausführende Computerprotokolle – sind eine der Hauptanwendungen der Distributed-Ledger-Technologie (DLT). Ihre rechtliche Einordnung ist jedoch keineswegs eindeutig, zumal sie in unterschiedlichsten Kontexten innerhalb verteilter Netzwerke zum Einsatz kommen. Ein zentrales Problem des IPR ist zudem, dass ein verteilter Ledger und die damit verbundenen Transaktionen oft keine natürliche Verbindung zu einer bestimmten Rechtsordnung aufweisen.

Dieser Beitrag geht der Frage nach, ob die traditionellen Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse geeignet sind, Smart Contracts zu erfassen. Ziel ist es, aufzuzeigen, welche Regeln des Internationalen Vertragsrechts anwendbar sind und ob gegebenenfalls neue Regeln geschaffen werden müssen. Der Weg zu einer Antwort folgt der klassischen IPR-Methodik: der Einordnung (Qualifikation) des Smart Contract, der Suche nach geeigneten Anknüpfungspunkten und der Frage nach dem Einfluss von Eingriffsnormen [5, S. 14-17].

Wird ein Smart Contract als Vertrag qualifiziert, unterliegt er dem gleichen Recht, das auch auf einen funktional äquivalenten klassischen Vertrag anzuwenden wäre. Die Besonderheiten der Blockchain treten hinter den Zweck des Rechtsgeschäfts zurück (Grundsatz der Technologieneutralität). Es gilt das Prinzip "same transaction, same law".

Da es sich um einen Vertrag handelt, ist der Parteiwille das primäre Anknüpfungsmoment. Die Parteien können das anwendbare Recht ausdrücklich oder konkludent wählen (Art. 3 Rom I-VO). Die Rechtswahl kann im Code oder in einem separaten (Off-Chain-)Dokument getroffen werden.

Mangels Rechtswahl ist das Recht des Staates anzuwenden, mit dem der Vertrag die engste Verbindung aufweist. Die Rom I-VO konkretisiert dies für verschiedene Vertragstypen. Hier zeigt sich die Praxistauglichkeit der funktionalen Qualifikation:

1. Handelt es sich um einen Kaufvertrag über eine Ware (z.B. Token, der ein Recht an einer Sache verkörpert), gilt das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verkäufers (Art. 4 Abs. 1 lit. a Rom I-VO).

2. Handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag, gilt das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Dienstleisters (Art. 4 Abs. 1 lit. b Rom I-VO).

3. Die charakteristische Leistung (die nicht in der Geldschuld besteht) ist auch im Code angelegt. Ein Smart Contract, der eine Zahlung bei Eintritt eines Ereignisses vorsieht, hat seine charakteristische Leistung in der Programmierung und Auslösung dieses Ereignisses.

Die geografische Anknüpfung an den Ort einer Partei ist auch im DLT-Kontext möglich und sinnvoll, selbst wenn die Parteien pseudonym auftreten. Das Problem der Anonymität ist ein Problem der Rechtsdurchsetzung, nicht der Kollisionsrechtsbestimmung.

Sollte die charakteristische Leistung nicht bestimmbar sein, kann hilfsweise auf den Ort des Vertragsschlusses (*lex loci contractus*) abgestellt werden. Betrifft der Smart Contract dingliche Rechte an einer Sache, ist das Recht der Belegenheit (*lex rei sitae*) maßgeblich, wie auch im klassischen Vertragsrecht.

Hier liegt eine komplexere Situation vor. Der Smart Contract (Kategorie B) ist nicht der Vertrag, sondern dessen Erfüllung. Grundsätzlich unterliegt die Erfüllung dem Recht, das auf den Vertrag anzuwenden ist (Art. 12 Abs. 1 lit. b Rom I-VO). Das bedeutet: Wählen die Parteien für ihren Hauptvertrag z.B. deutsches Recht, unterliegt auch die Zahlung per Smart Contract diesem Recht.

Das IPR kennt jedoch eine Einschränkung. Gemäß Art. 12 Abs. 2 Rom I-VO ist für die Art und Weise der Erfüllung (die "modalités" der Leistung) das Recht des Staates zu berücksichtigen, in dem die Erfüllung erfolgt (*lex loci solutionis*). Dies kann zu einer Abweichung vom Vertragsstatut führen. Die Frage ist nur: Wo liegt der Erfüllungsort einer rein digitalen Leistung in einem dezentralen Netzwerk [5, S. 14-17]?

Hier muss differenziert werden. Bei Bezug zur realen Welt: Erfolgt die Erfüllung des Smart Contract in der realen Welt (z.B. Übertragung von Kryptowährung auf ein Konto einer bestimmten Bank in einem bestimmten Land; Auslösung einer Lieferung physischer Güter), ist der Ort dieser Interaktion der Erfüllungsort. Bei reinen On-Chain-Transaktionen: Erfolgt die Übertragung eines rein digitalen, blockchain-internen Vermögenswerts (z.B. eines Endogenous Token), muss auf die realen Akteure abgestellt werden. Der Erfüllungsort ist dort, wo der Transferor (Zahlungsempfänger) oder der Transferee (Zahlungsempfänger) seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Lokalisierung der Nodes ist hingegen willkürlich und ungeeignet [3, S. 54-77].

Somit lässt sich auch für diese Kategorie ein Erfüllungsort bestimmen, der zur Anwendung der *lex loci solutionis* führen kann, falls diese vom Vertragsstatut abweicht.

Eingriffsnormen (Art. 9 Rom I-VO) sind zwingende Bestimmungen, die zur Wahrung des öffentlichen Interesses (z.B. Wirtschaftsordnung, Bekämpfung von Geldwäsche) Sachverhalte unabhängig vom Vertragsstatut regeln.

Auch hier gilt der Grundsatz der funktionalen Äquivalenz. Eingriffsnormen, die auf einen klassischen Vertrag anwendbar wären (z.B. Verbraucherschutzvorschriften, Vorschriften für Versicherungsverträge), sind auch auf einen Smart Contract anzuwenden, der als solcher Vertrag qualifiziert wird. Im Finanzbereich sind dies insbesondere Regeln zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung [5, S. 2-3].

Wird ein Smart Contract zur Erfüllung genutzt und unterliegt dieser Erfüllungsakt nach Art. 12 Abs. 2 Rom I-VO einer anderen Rechtsordnung (z.B. weil der Empfänger der Coins in der Schweiz sitzt), so sind die Eingriffsnormen dieser Rechtsordnung zu beachten. Dies entspricht dem Gedanken des schweizerischen IPR (Art. 19 IPRG), wonach fremde Eingriffsnormen bei einer engen Verbindung des Sachverhalts mit jener Rechtsordnung berücksichtigt werden können. Überweist der Smart Contract also Geld auf ein Konto in einem Drittstaat, so sind dessen Anti-

Geldwäsche-Regeln zu beachten [6, S 28].

Die traditionellen Kollisionsnormen des Internationalen Vertragsrechts, wie sie insbesondere in der Rom I-VO kodifiziert sind, sind grundsätzlich geeignet, Smart Contracts zu erfassen. Der Schlüssel liegt in der richtigen rechtlichen Qualifikation des Smart Contract anhand seiner Funktion: 1) Ist er der Vertrag selbst - Anwendung der Vertragskollisionsnormen (Rechtswahl, Art. 4 Rom I-VO); 2) Ist er ein Erfüllungsinstrument? - Anwendung des Vertragsstatuts, modifiziert durch die *lex loci solutionis* (Art. 12 Rom I-VO).

Auch Eingriffsnormen lassen sich in dieses System integrieren. Die Herausforderungen der DLT (Dezentralität, Pseudonymität) sind weniger ein Problem der Kollisionsrechtbestimmung, sondern vielmehr der späteren Rechtsdurchsetzung. Die Lösung liegt nicht in der Schaffung eines völlig neuen Sonder-Kollisionsrechts für die Blockchain, sondern in der konsequenten Anwendung der bewährten, flexiblen IPR-Methodik mit einem "Business-first"-Mindset. Das Recht muss die Effizienz der Technologie anerkennen und sie in seine Strukturen einbetten, nicht umgekehrt.

Источники и литература

- 1) Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I), ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6, Artikel 9 Absatz 1 (im Folgenden: "Rom I-Verordnung").
- 2) Das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) - Stand: 01.01.2023 aufgrund Gesetzes vom 31.10.2022 (BGBl. I S. 1966)
- 3) Braegelmann und Kaulartz, Rechtshandbuch Smart Contracts, 2019, ISBN 978-3-406-73434-2, C.H.BECK, Kap. 1
- 4) Buterin (2015): On Public and Private Blockchains, abrufbar unter: <https://blog.ethereum.org/2015/08/07/on-public-and-private-blockchains/>, zuletzt abgerufen am 25.02.2026.
- 5) Dornis Tim W., "Connecting Factor," in Jürgen Basedow et al. (eds), Encyclopaedia of Private International Law Vol 1 Entries A-H (Cheltenham: Edward Elgar Publishing 2017).
- 6) Magnus Ulrich, "Article 4 Rome 1 Regulation: The Applicable Law in the Absence of Choice," in Franco Ferrari and Stefan Leible (eds), Rome 1 Regulation (Otto Schmidt 200g).